

# Merkblatt der Taschengeldbörse Meckenheim

Rahmenbedingungen und rechtliche Hinweise (Stand 25.05.2018)

*Beide Seiten sollten einen fairen, verbindlichen und respektvollen Umgang miteinander pflegen (Entgelt, Termineinhaltung, Terminabsage)*

## Allgemeine Hinweise

Die Taschengeldbörse richtet sich an Jugendliche zwischen 14 und 20 Jahren. Jobanbieter sind Privatpersonen, die gelegentliche, aus Gefälligkeit erbrachte geringfügige Hilfeleistungen zu verrichten haben. Eine Vermittlung an Gewerbetreibende ist nicht vorgesehen.

Sowohl Jugendliche als auch Jobanbieter müssen sich bei der Taschengeldbörse anmelden und registrieren lassen. Bei Minderjährigen müssen die Sorgeberechtigten der Teilnahme an der Taschengeldbörse zustimmen.

Die Taschengeldbörse dient lediglich als Koordinationsstelle und übernimmt keine Haftung für die tatsächliche Verrichtung der Arbeit und deren Qualität. Sie kann weder garantieren, dass es für angebotene Jobs Abnehmer gibt, noch dass jedem Jugendlichen ein Job vermittelt werden kann. Die rechtliche Beziehung besteht ausschließlich zwischen Jobanbieter und Jugendlichen. Die Taschengeldbörse kann nicht dafür garantieren, dass individuelle Absprachen zwischen Anbieter und Jobsuchendem eingehalten werden oder Jobs zufriedenstellend erledigt werden. Auftretende Schwierigkeiten sind direkt zwischen Anbieter und Jugendlichen zu klären. Die Taschengeldbörse kann lediglich Unterstützung anbieten.

Es wird ein Taschengeld (Aufwandsentschädigung) von mindestens 5,00 € je Stunde empfohlen. Ein anderer Satz kann individuell zwischen Jobanbieter und Jobsuchendem vereinbart werden.

## Erlaubte Tätigkeiten:

Die Arbeiten müssen für den Jugendlichen gefahrlos und ohne große körperliche Belastung durchführbar sein. Sie dürfen nur kleinere Arbeiten ausführen, die leicht und für sie geeignet sind. Die Tätigkeiten müssen dem körperlichen und geistig-seelischen Entwicklungsstand der Jugendlichen entsprechen. Um gelegentliche geringfügige Hilfeleistungen, die für die Vermittlung zwischen Privatpersonen und Jugendlichen in Frage kommen können, handelt es sich bei (vgl. Verordnung über den Kinderarbeiterschutz, § 2 Abs. 1):

- leichten Tätigkeiten im Haushalt und Garten
- Betreuung von Kindern und anderen zum Haushalt gehörenden Personen
- Nachhilfeunterricht, bzw. Schulungen ( Medien/PC/Handy)
- Betreuung von Haustieren
- Einkaufstätigkeiten-mit Ausnahme des Einkaufs von alkoholischen Getränken und Tabakwaren

## Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit für die Jugendlichen darf die Dauer von nicht mehr als zwei Stunden täglich und zehn Stunden in der Woche (auf das ganze Jahr betrachtet, bis ca. fünf Stunden pro Monat) nicht überschreiten. Die Beschäftigung darf nicht vor oder während des Schulunterrichts erfolgen. Damit die Entwicklung und die schulischen Leistungen der Jugendlichen nicht gefährdet werden, darf die Beschäftigung ausschließlich an Werktagen (Montag bis Samstag) stattfinden und nur zwischen 8 Uhr morgens und 18 Uhr abends verrichtet werden. Zu beachten ist, dass Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre nur bis 18:00 Uhr und Jugendliche von 15 bis 17 Jahren nur bis 20 Uhr arbeiten dürfen.

## Weitere zu beachtende gesetzliche Regelungen:

### Jugendarbeitsschutzgesetz

Bei allen Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse muss es sich um geringfügige Hilfeleistungen handeln, die gelegentlich aus Gefälligkeit erbracht werden. Wenn die Tätigkeit darüber hinaus geht, sind die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

Diese Tätigkeiten liegen nicht im Geltungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes (vgl. JArbSchG § 1 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a) sondern werden in der Kinderarbeitsschutzverordnung (vgl. KindArbSchV § 2 Abs. 1) geregelt.

## **Sozialversicherungspflicht**

Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse sind nicht als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu beurteilen, solange keine persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber gegeben ist (vgl. § 7 Abs. 1 SGB IV). Eine Abhängigkeit zeichnet sich u.a. durch das Weisungsrecht des Arbeitgebers, d.h. durch Vorgaben hinsichtlich des Inhalts, der Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit aus. Innerhalb der Taschengeldbörse soll hierzu ein Dialog zwischen Jugendlichen und Jobanbieter entstehen.

Sollte aus der zunächst einmaligen Hilfestellung eines Jugendlichen ein Beschäftigungsverhältnis entstehen, muss der Jugendliche von dem hilfesuchenden Haushalt bei der Minijobzentrale angemeldet werden. In dem Fall muss der Auftraggeber – neben dann anderen entstehenden Pflichten – auch Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Die Anmeldung eines Minijobs muss für jeden Haushalt einzeln erfolgen. Da die Jugendlichen innerhalb der Taschengeldbörse kurzfristig und möglichst unbürokratisch helfen möchten, ist ein derartiges abhängiges Beschäftigungsverhältnis seitens der Taschengeldbörse nicht vorgesehen.

## **Einkommenssteuer/Umsatzsteuer**

Der Jugendliche muss nur Einkommenssteuer zahlen, wenn sein Einkommen gemäß Einkommenssteuergesetz (vgl. EStG § 32a Abs. 1 Ziffer 1) den Grundfreibetrag für Ledige von 8.652 € (Stand 2016) übersteigt. Der Jugendliche muss nur Umsatzsteuer zahlen, wenn sein Umsatz gemäß EStG § 19 absehbar oder im Vorjahr 17.500 € übersteigt.

## **Bezug von Sozialleistungen**

Jugendliche, die Sozialleistungen (SGB II, BAföG, ALG II, Hartz IV, Wohngeld, etc. beziehen, müssen unter Umständen das erzielte Einkommen beim zuständigen Träger angeben. Bitte setzen Sie sich ggf. mit dem zuständigen Leistungsträger in Verbindung. Grundsätzlich sind Einkünfte von Jugendlichen als Einnahmen ihrer Bedarfsgemeinschaft (Familie, Lebensgemeinschaft, WG) nach § 11 SGB II zu berücksichtigen und damit anzugeben. Es gilt ein Freibetrag von 100 € im Monat, danach gilt eine abgestufte Senkung der ALG2-Leistung (vgl. § 11b Abs. 2 SGB II).

## **Unfall- und Haftpflichtversicherung**

Ein Versicherungsschutz über die Taschengeldbörse besteht nicht.

Jedem Jugendlichen wird empfohlen, dafür zu sorgen, dass eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung (ggf. über die Eltern) vorhanden ist, da ansonsten für evtl. versicherungsrelevante Schäden keine Versicherung besteht. Gegebenenfalls übernimmt die private Haftpflicht des Jugendlichen (wenn vorhanden) entstandene Sachschäden und die private Unfallversicherung (wenn vorhanden) entstandene Personenschäden. Darüber hinaus sind die Jugendlichen, sofern nicht in Ausbildung, i.R. über die private oder gesetzliche Krankenversicherung der Erziehungsberechtigten mitversichert (Familienversicherung). Die Versicherungsbedingungen sind im Einzelfall zu prüfen, ob die Tätigkeiten einer Taschengeldbörse abgedeckt werden.

Jobanbieter müssen sich wiederum verpflichten, die Jugendlichen zur Vermeidung von Unfallgefahren und physischer Belastung durch eine ungünstige Körperhaltung entsprechend einzuweisen und z.B. nur technisch einwandfreie Geräte (z.B. Rasenmäher) zur Verfügung zu stellen.

## **Sicherheit**

Mit allen Beteiligten werden von der Taschengeldbörse Vorstellungsgespräche geführt. Sollte eine Person ungeeignet erscheinen, kann die Zulassung verweigert werden. Alle Teilnehmer werden von der Taschengeldbörse nicht anhand von (erweiterten) Führungszeugnissen überprüft. Sollte es während eines Jobs zu kriminellen Handlungen, wie z.B. Diebstahl, kommen, so muss sich der Betroffene selbst direkt an die zuständige Stelle (z.B. Polizei) wenden. Die Taschengeldbörse ist lediglich Kontaktstelle und übernimmt keinerlei Haftung.

## **Beschäftigung von 18 bis 20 Jährigen**

Sofern volljährige ‚junge‘ Erwachsene im Alter von 18 bis 20 Jahren angesprochen werden sollten, ist zu beachten, dass die aufgeführten Regeln zur Besteuerung, Versicherung, Bezug von Sozialleistungen, Minijob und Datenschutz gleichermaßen gelten. Die Aussagen zu Tätigkeiten, Geschäftsfähigkeit und Kinderschutz gelten dagegen nicht. Bei Volljährigen würde das Mindestlohngesetz gelten, allerdings nur, wenn Jobs mehrfach erfolgen.

## Datenschutz

Der Träger der Taschengeldbörse erhebt die personenbezogenen Daten und verwendet sie zu den nachfolgend genannten Zwecken. Die personenbezogenen Daten werden im Falle der Anmeldung von der Taschengeldbörse erhoben, gespeichert, übermittelt, verarbeitet und genutzt sowie zur Kontaktherstellung zwischen Jugendlichen und Jobanbietern weitergegeben. Zu weiteren Zwecken werden die personenbezogenen Daten vom Träger der Taschengeldbörse nicht an Dritte weitergegeben. Sämtliche Daten werden nur verschlüsselt öffentlich gemacht und anonymisiert zu einer statistischen Auswertung genutzt. Die Taschengeldbörse gibt jederzeit auf Nachfrage Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Zwecke der Datenverarbeitung. Zudem können jederzeit auf Verlangen die Daten berichtigt sowie gelöscht werden. Bei der Anmeldung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die **„Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung für die Teilnahme an der Meckenheimer Taschengeldbörse“** informiert. Eine Anmeldung bei der Taschengeldbörse kann nur bei Unterzeichnung der o.a. **„Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung“** erfolgen. Bei Minderjährigen müssen auch die Sorgeberechtigten der **„Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung“** zustimmen.

## Wenn es mal nicht so läuft!

Auch bei der Taschengeldbörse kann es zu Schwierigkeiten im menschlichen Miteinander kommen, z.B. wird ggf. ein Job unter den gegebenen Umständen nicht zu Ende gebracht. Grundsätzlich sollen Jobanbieter und Jugendliche die auftretenden Schwierigkeiten mit gegenseitigem Respekt und Verständnis selbst regeln.

Wenn das in einer bestimmten Situation nicht möglich ist, bitten wir, die Kontaktstelle der Taschengeldbörse einzuschalten, damit eine Lösung gefunden wird.

Wir freuen uns auch über Ihre Rückmeldung, wenn Sie zufrieden waren.